

Thränhardt, Dietrich (Hrsg.), **Entwicklung und Migration. Jahrbuch Migration 2006/2007**, LIT-Verlag, Berlin, 2008, 253 S., 24,90 €.

Das Jahrbuch Migration 2006/2007 führt die bewährte Tradition dieser Reihe fort, die Aufarbeitung der jeweils aktuellen migrationswissenschaftlichen Debatten mit einem jeweiligen thematischen Schwerpunkt zu kombinieren. Für den nun vorliegenden, auf einer Vorlesungsreihe an der Universität Münster basierenden Band hat der Herausgeber den Themenschwerpunkt »Entwicklung und Migration« gewählt und damit eine Perspektive eröffnet, die in der deutschen Migrationsforschung – ganz im Gegensatz zu anderen Ländern – bisher kaum vorgekommen ist, es sei denn im Zuge vereinzelter Überlegungen zu den Wirkungen von Kapitaltransfers der »Gastarbeiter« in die Entsendestaaten. Diese Form der »Entwicklungshilfe« verliert indessen in der Folge von entweder Rückkehr oder Verstetigung der Aufenthalte der ehemaligen »Gastarbeiter« und ihrer Nachkommen in Deutschland zunehmend an Bedeutung, während sich aber gleichzeitig neue Formen transnationaler Migration etablieren, die die Frage nach den Chancen für die Entwicklung von Herkunfts- und Aufnahmegesellschaften neu stellen.

Der Herausgeber analysiert in seinem Einführungskapitel zum Themenschwerpunkt unter anderem Ursachen für die Desiderate in der deutschen Forschung und verweist dabei auf die lange dominierende Vorstellungen von qualifizierter Migration als »brain drain« in den Entsendestaaten und andererseits auf starke Vorbehalte gegenüber Remigration, die im deutschen Kontext eng mit dem Empfinden einer Ausgrenzung des Fremden verbunden ist. Migration als Entwicklungsstrategie war gesellschaftlich wenig akzeptiert, was auch Folgen für die Prioritäten der Migrationsforschung hatte. Und nicht zuletzt führt die unterschwellige Wahrnehmung von Migration als Defizitphänomen dazu, Chancen generell zu übersehen. Folgerichtig ist der Themenschwerpunkt überschrieben mit dem Motto »von der Defizitperspektive zur Gestaltung«. Er bietet, neben der umfassenden Einführung des Herausgebers in die Thematik, Beiträge zur Migration indischer IT-Experten, an der *Uwe Hunger* die hohe Relevanz dieser Entwicklungsstrategie für das Herkunftsland belegt, sowie die Analyse transnationaler Migrationnetzwerke zwischen Vietnam und Deutschland (*Karin Weiss*) sowie der Migration von Ärzten nach Großbritannien und Deutschland (*Kirsten Hoesch*). Gerade die Aufnahme dieses letztgenannten Beitrags in den Band unterstreicht die Differenziertheit der Behandlung des Schwerpunktthemas, analysiert er doch eine spezifische Migrationsbewegung, die in der Tat drängende ethische Fragen nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis für Empfänger- und Entsendeland aufwirft.

Neben dem Themenschwerpunkt untergliedert sich der Band in die beiden weiteren Abteilungen Einwanderungs- und Integrationspolitik. Der Fokus liegt hier nicht allein auf Beiträgen aus der Forschung, sondern schließt auch Autoren ein, die an der Schnittstelle von Wissenschaft und Politik den Diskurs über Integrations- und Einwanderungspolitik in Deutschland in den letzten Jahren wirksam mitgestaltet haben. So fasst *Rita Süßmuth* die wichtigsten Argumente der von ihr geleiteten Zuwanderungskommission und des Zuwanderungsrates für eine gesteuerte deutsche Einwanderungspolitik zusammen. *Bülent Arslan*, Vorsitzender des Deutsch-Türkischen Forums in der CDU NRW, entwickelt gemeinsam mit *Patricia Foertsch* und *Frank Jessen* ein »Integrationsprogramm aus türkischer Sicht«, das, nebenbei bemerkt, angesichts der durch den Deutschlandbesuch des türkischen Ministerpräsidenten *Erdoğan* im Februar 2008 nicht zuletzt von Politikern der CDU/CSU losgetretenen Integrationsdebatte, von besonderer Bedeutung ist, bezieht er sich doch auch auf das viel diskutierte Konzept der »Assimilation«, aber in klar ablehnender Weise.

Der Band wird komplettiert durch weitere Beiträge zu einer möglichen Gestaltung einer deutschen Einwanderungspolitik von *Oliver Schmidtke* und *Holger Kolb* sowie zur spanischen Einwanderung (*José Sánchez Otero*) und zur Islamdebatte (*Katajun Amirpur*).

Dietrich Thränhardt hat die politikwissenschaftliche Auseinandersetzung mit Migration und Einwandererintegration in Deutschland wohl überhaupt begründet. Mit dem vorliegenden Band »Entwicklung und Migration« bleibt er seiner Protagonistenrolle treu, indem er den Anstoß zu einer intensiveren Beschäftigung der Disziplin mit einem bisher weithin vernachlässigten Forschungsfeld gibt. Zugleich fügt der mit dem vorliegenden Band der Reihe der Migrations-Jahrbücher ein weiteres Werk hinzu, das diese zu einer wichtigen Chronik der Migrations- und Integrationsdebatte in Deutschland weiterentwickelt, die nicht nur für die Migrationsforschung, sondern aufgrund ihrer Orientierung an der politischen Praxis auch für eine breitere Leserschaft von großem Interesse sein sollte.

Dirk Halm,
Münster/Essen

Oebbecke, Janbernd/Kalisch, Muhammad Sven/Towfigh, Emanuel (Hrsg.), **Die Stellung der Frau im islamischen Religionsunterricht**, Peter Lang, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt a.M., 2007, 100 S., 24,50 €.

Die Stellung der Frau im Islam genießt in Europa im Allgemeinen keinen guten Ruf. Unmittelbar damit konfrontiert war die hiesige Rechtsordnung durch den »Kopftuchstreit«. Nun kommen neue Aspekte islamischer Implikationen in der deutschen Rechtsordnung zum Tragen, in denen die Rolle der Frau zwar mittelbar, aber nicht minder bedeutsam ist: der Islamunterricht. Dieser Frage nehmen sich die Autoren in dem von ihnen herausgegebenen Sammelband an, welcher anlässlich einer zur »Stellung der Frau im islamischen Religionsunterricht« an der Universität Münster veranstalteten Tagung die Beiträge verschiedener Disziplinen zusammenträgt.

Janbernd Oebbecke führt dem Leser in seiner Einleitung den Wirrwarr der Presseberichterstattung vor Augen, welche hinsichtlich ihrer Heterogenität die Informationsdefizite über die rechtliche Stellung der Frau im Islam in der öffentlichen Meinung aufrechterhalte und dadurch nachvollziehbare Ängste und Sorgen auslöse.

Michael Sachs behandelt die inhaltlichen Grenzen des Religionsunterrichts abstrakt, um davon ausgehend das »Gleichberechtigungsgebot« (Art. 3 II 2 GG) als Grenze des Religionsunterrichts (Art. 7 III GG) in den öffentlichen Schulen zu postulieren. Die staatliche Mitverantwortung für die Inhalte des Religionsunterrichts macht nach *Sachs* eine Unterrichtsgestaltung im Lichte des Art. 3 II 2 GG notwendig. Der Frage, wie die Grundsätze ausgestaltet sein müssen, deren Übernahme in den öffentlichen Religionsunterricht mit der Pflicht des Staates aus Art. 3 II 2 GG nicht kollidiert, beantwortet *Sachs* plausibel dahingehend, dass Art. 3 II GG zwar kein bestimmtes Frauenbild festschreibe, aber letztlich der Aspekt der Freiwilligkeit im Hinblick auf das religiös determinierte Verhalten der Frauen maßgeblich sei.

Bülent Ucar zeichnet die historische Entwicklung des Islamunterrichts bis zur heutigen »Islamkunde« einschließlich der Lehrpläne der Bundesländer am Beispiel von Nordrhein-Westfalen anschaulich nach und setzt sich kritisch mit bestehenden Problemen auseinander. Er geht sodann auf die Frauenfrage in der Islamkunde ein und stellt unmissverständlich die elementaren Prinzipien des Grundgesetzes

als den Rahmen fest, in dem unterschiedliche Facetten religiöser Inhalte abzubilden seien. Im Geiste des hermeneutischen Verständnisses weist Ucar für den Islamunterricht darauf hin, dass zwischen historisch eingebetteten Einzelfällen und konkreten Anforderungen der heutigen Zeit zu unterscheiden sei.

Ece Göztepes gewinnbringender Beitrag befasst sich mit dem Kopftuchverbot in der Türkei. Im Rahmen der Darlegung des Laizismus *à la Turcan* weist der Verfasser darauf hin, dass der starke Islam zwar als Staatsreligion unter die Aufsicht des Staates gestellt sei, zugleich jedoch die politische Macht von jedweden religiösem Einfluss befreit sein solle. Die von *Göztepes* getroffene Feststellung, dass die türkische Kopftuchfrage in der bisher geltenden Rechtsprechung als Verstoß gegen das Prinzip des Laizismus gewertet würde, dürfte nach der Aufhebung des Kopftuchverbotes durch das türkische Parlament im Februar 2008 neu zu justieren sein. Der informative Beitrag wird mit einer kritischen Würdigung des Kopftuch-Urteils des EGMR (Fall *Leyla Sahin*) abgerundet und es wird für die Zulassung des Kopftuchs im öffentlichen Raum als Ausdruck positiver Religionsfreiheit plädiert.

Elshayed Elshahed nähert sich dem Thema aus der rechtskulturellen Perspektive und bettet seine Untersuchung in eine Quellenrecherche am Beispiel des hanafitischen Rechts ein. Die Darstellung der Methodologie des Islamischen Rechts soll den grundsätzlich veränderbaren Charakter der Rechtslehre (Scharia) gegenüber der unveränderbaren Theologie herausstellen. Der Verfasser bezeichnet *Ijtihad* (selbständige Interpretation der Quellen durch menschlichen Intellekt) als eine Möglichkeit, zu neuen, zeitgemäßen Rechtsurteilen zu gelangen. Sodann werden ausgewählte Fragen wie etwa die Frage der Führungsposition sowie Ehe- und Scheidungsrecht erörtert und die unterschiedlichen Auffassungen arabischer Denker anschaulich skizziert. *Elshahed* appelliert, den Islam nicht anhand der Praxis einiger islamischer Staaten zu beurteilen und zwischen Islam und Muslimen, Religion und Tradition zu differenzieren.

Hamideh Mohagheghi nimmt sich dem Thema des Tagungsbandes aus der Perspektive der theologischen Grundlagen der Schia an. Die Verfasserin fokussiert auf die Stellung von Tochter und Enkeltochter des Propheten, *Fatima* und *Zainab*. Sie bekräftigt, dass Frauen in der schiitischen Tradition als gleichwertig mit Männern betrachtet werden. Weiterhin wird angemerkt, dass der Glaube für die religiös geprägte Frauenbewegung eine wichtige Komponente zur Identitätsbildung sei und plädiert dafür, die aktuellen Probleme im Wege der *Ijtihad* Lösungen zuzuführen. Der Bogen von der Situation in Iran zum Thema des Bandes ist jedenfalls in seiner Kernaussage ebenso klar wie begrüßenswert: vonnöten sei eine hermeneutische Evaluierung der Rechte der Frau im Islam, deren Ergebnis Gegenstand des Islamunterrichtes in Deutschland sein solle.

Rabeya Müller entfaltet die Stellung der Frau im islamischen Religionsunterricht aus der pädagogisch-didaktischen Perspektive. Die Verfasserin konstatiert im Hinblick auf die Geschlechtergerechtigkeit eine dominante, patriarchal geprägte Perspektive, welche auch im Unterricht zum Tragen komme – eine geschlechtergerechte Interpretation werde dadurch gleichsam überdeckt. Sie stellt weiter fest, dass die islamische Schöpfungsgeschichte (»die Geschichte von der Rippe«) für das Geschlechterverständnis der Kinder prägend sei. Insbesondere führe dies bei den Mädchen dazu, dass sie eine vermeintlich von Gott verordnete, »untergeordnete« Stellung ihres Geschlechtes hinnehmen und dadurch in einen Zwiespalt mit dem den Koran durchziehenden Gerechtigkeitspostulat geraten.

So unterschiedlich und heterogen die Beiträge auch sind, so glasklar ist ihre Botschaft: Die rechtliche Stellung der Frau im islamischen Recht bedarf dringender Anpassung an die heutigen Erfordernisse. Es wird aber implizit und explizit deutlich, dass dafür der Blick von außen, gleichsam durch die europäische Brille kein adäquater Ratgeber sein kann. Vielmehr sind Ansichten aus der Innenperspektive islamischer Kultur bzw. objektivierte Betrachtungen aus der hiesigen normativen

Ordnung erforderlich, damit eine ebenso authentische wie stabile Evaluierung der anpassungswürdigen Normen von statten gehen kann.

Dr. Parinas Parhisi,
Frankfurt a.M.

Lenhart, Volker/Druba, Volker/Batarilo, Katarina, Pädagogik der Menschenrechte, 2. überarbeitete und aktualisierte Aufl., VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2006, 254 S., 29,90 €.

Die Autoren, *Volker Lenhart*, Professor am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Heidelberg, *Volker Druba*, Dozent an der Pädagogischen Hochschule in Weingarten sowie *Katarina Batarilo*, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Georg Eckert-Institut für Internationale Schulbuchforschung in Braunschweig, befassen sich in der als Lehrbuch herausgegebenen Veröffentlichung mit dem Zusammenhang von Menschenrechten und Erziehung und Bildung.

Die Menschenrechte würden aus der Perspektive zahlreicher Wissenschaftsdisziplinen betrachtet, insbesondere der Rechtswissenschaft, der Politikwissenschaften, der Philosophie, der Soziologie, der Psychologie, der Geschichtswissenschaft und der Kulturanthropologie/Ethnologie. Die Menschenrechtspädagogik habe dagegen die Ergebnisse dieser Disziplinen zu betrachten, zugleich aber im Verbund »der menschenrechtsbezogenen Wissenschaften den Part der Erziehungswissenschaft stark zu machen« (S.233). Pädagogisches Forschen über die Menschenrechte definieren die Autoren »als eine gleichberechtigte Unternehmung, die zu einer integrierenden Theorie der Menschenrechte als Reflexionsinstanz der weltweiten Förderung einer Menschenrechtskultur« beitrage (S. 233).

Nach der Methode eines gut gearbeiteten Lehrbuchs werden zunächst als Argumentationsgrundlage der Menschenrechtskanon und seine Institutionalisierung seit 1948 in den verschiedenen Entwicklungs- und Argumentationslinien dargestellt (S. 13 – 33), um auf dieser Grundlage das Spektrum einer Pädagogik der Menschenrechte unter Berücksichtigung der bereits international rezipierten Typologie didaktischer Ansätze praxisorientierter zu erschließen. Die Autoren gliedern deshalb das Lehrbuch für die Praxis nicht nach einer philosophisch-historischen, einer legalistisch-politischen und einer psychologisch-soziologischen Herangehensweise, sie unterscheiden damit nicht zwischen den Aufmerksamkeits-, Verantwortlichkeits- und Transformationsmodellen in der Menschenrechtsbildung, sondern sie behandeln die Aufgaben und die Methoden der Menschenrechtspädagogik wie sie in der Schule, in der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung und bei der Ausbildung von Personal in »menschenrechtsrelevanten Berufsfeldern« zu leisten seien (S. 55 – 154). Die Evaluations- und Wirkungsforschung in Bezug auf Menschenrechtsbildungsmaßnahmen verdeutlichen »große Wissenslücken«.

Bei der Ausbildung von Personal in »menschenrechtsrelevanten Berufsfeldern« werden nicht nur die Lernziele in den beruflichen Strukturen der Polizisten, Soldaten, Sozialarbeiter, Lehrer und Mediziner aufgezeigt, sondern als Adressaten werden auch Journalisten und Juristen genannt. So habe die Law School der American University in Washington, DC in den 90er Jahren ein entsprechendes Programm für Jura-Studierende eingerichtet. Der Kurs verbinde menschenrechtsnormative Lehre mit einer »klinisch« genannten advokatorischen Tätigkeit, um die Verankerung der Menschenrechte im internationalen Recht und ihre Gültigkeit für das Rechtssystem kennen und handhaben zu lernen.

Mit Fallbeispielen werden das Menschenrecht auf Bildung im Völkerrecht und die Menschenrechte in der Bildung sowie die Förder- und Schutzmaßnahmen nach der Konvention gegen Diskriminierung in der Bildung und die Kinderrechte erläutert (S. 155 – 231). Die Fälle zeigten »die fortgeschrittene, wirksame Verrechtlichung und Justiziabilität der Menschenrechte in der Bildung (und des Menschenrechts auf Bildung) unter der Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention« (S.179).